

## **Richtlinien für ‚Gremium offene Jugendarbeit‘ in Schwäbisch Gmünd**

### § 1

#### Aufgaben und Ziele

1. Das Gremium dient der Verbesserung der Kommunikation und dem Ausgleich der Interessen zwischen der Stadt als Träger der Jugendeinrichtungen, den Mitarbeitern und den Besuchern.

Das Jugendhaus und die Stadtteiljugendtreffs der Stadt Schwäbisch Gmünd dienen der offenen Jugendarbeit. Diese verstehen sich als Orte der Kommunikation, der Bildung und der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung.

Insbesondere sollen sie

- Kontakt- und Kommunikationsbedürfnisse befriedigen und soziales Zusammenleben ermöglichen und üben
  - Vorurteile abbauen
  - bei der Überwindung kinder- und jugendspezifischer Schwierigkeiten behilflich sein
  - außerschulische Bildung betreiben und fördern
  - die Vernetzung zu anderen haupt- und ehrenamtlichen Einrichtungen fördern
  - Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung erarbeiten und durchführen
  - Jugendliche in schwierigen Situationen Hilfe bieten
2. Das Gremium berät über die Grundsätze des Jahresprogramms und gibt inhaltliche Anregungen.

### § 2

#### Gremium offene Jugendarbeit

1. Das Gremium besteht aus
  - 2 Mitgliedern des Jugendgemeinderats
  - je einem Mitglied jeder Gemeinderatsfraktion
  - dem Leiter bzw. der Leiterin der offenen Jugendarbeit
  - 2 Besucherinnen bzw. Besucher, die durch die Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit vorgeschlagen werden
  - einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Stadtverwaltung

## 2. Sitzung

Das Gremium tagt bei Bedarf, jedoch mindestens 2 mal pro Jahr. Die Einberufung kann jederzeit von mindestens 3 Mitgliedern verlangt werden.

Zu Beginn jeder Sitzung gibt der/die Leiter/in der offenen Jugendarbeit dem Gremium einen Überblick über die Situation in den Jugendeinrichtungen. Hierbei werden auch die Wünsche und Anregungen der Besucher/in und der Mitarbeiter/innen formuliert.

### § 3

#### Beteiligung von Besuchern der Jugendeinrichtungen

Die Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit schaffen geeignete Beteiligungsangebote für die Besucher der jeweiligen Einrichtungen. Sie geben die Wünsche und Anregungen der Besucher an den/die Leiter/in der offenen Jugendarbeit weiter.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrem Beschluss in Kraft.